



**Naturbad Borkheide e.V.
Kirchanger 14
14822 Borkheide**

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Naturbad Borkheide e.V.“ (nachstehend Verein genannt).
Er hat seinen Sitz und seine ausschließliche Verwaltung in 14822 Borkheide, Kirchanger 14. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam unter der Register Nr. VR 3768 P eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist eine selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich mit ehrenamtlichen und freiwilligen Helfern. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in der ersten Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Ziele verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Zahlung pauschaler Aufwandsentschädigungen ist zulässig.
3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck und Ziel des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zweck des Vereins sind:
 - Die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes durch die Pflege, den Schutz und die Reinhaltung der Uferzone eines für die Region einzigartigen Feuchtbiotops und damit Schaffung eines Lebensraumes für Amphibien, Lurche u. a. sowie durch die Verbreitung des Naturschutzgedankens über Informationstafeln eines Lehrpfades.
 - Die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und die Förderung des Sportes durch den Betrieb eines ökologischen Waldbades und Durchführung von Veranstaltungen, Turnieren, Sportfesten und Wettkämpfen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinsziele und -zwecke aktiv und passiv zu unterstützen und die Satzung des Vereins anerkennen.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag und unter vorheriger Leistung des gültigen Jahresbeitrages erworben. Durch Erteilung einer Lastschriftberechtigung an den Verein gilt dies als erfolgt. Die Entscheidung zur Aufnahme in den Verein trifft der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Widerspruch einlegen, über den die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet.

3. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach der Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Beitrags- und Kassenordnung). Abweichend hiervon gilt § 8 Punkt 7. Im Falle einer Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste im Verein, ist das Ehrenmitglied in seiner jeweiligen Mitgliedsform beitragsfrei.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres, schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, möglich. Nach der Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte unverzüglich und unaufgefordert an den Verein zurückzugeben.
5. Der Vereinsausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied gegen Zwecke und Ziele des Vereins verstößt, trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag seit mindestens 3 Monaten im Rückstand ist oder dem Verein nachweislich schadet, durch Beschluss des Vorstandes (siehe §7 Punkt 3).
6. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit der Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung schriftlich Widerspruch eingelegt werden, über den die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet (§7 Punkt 3). Bis zu einer Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, mit Ausnahme der Beitragspflicht für das zum Zeitpunkt des Beschlusses laufende Kalenderjahr.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder mit je einer Stimme an.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im Frühjahr des Jahres statt. Sie wird vom Vorstand per Aushang an den Aushangpunkten des Vereins schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Zudem erfolgt die Einladung bei vorliegender Ermächtigung an die dem Verein benannte E-Mail-Adresse des Mitglieds.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erkennbar erfordert und auf schriftliches Verlangen von mindestens 20% Vereinsmitgliedern. Dem Antrag muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein. Der Vorstand hat binnen 6 Wochen nach Antragseingang die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nichts Anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Zu Satzungsänderungen oder dem Beschluss zur Auflösung/Fusion des Vereins sind abweichend von § 6 Punkt 5, dreiviertel der Stimmen aller anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
6. Zur Mitgliederversammlung sind nur ordentliche stimmberechtigte Vereinsmitglieder und durch den Vorstand geladene Gäste zugelassen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussfassende Vereinsorgan und ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben dieser Satzung nicht an ein anderes Vereinsorgan übertragen werden. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Reihe der ordentlichen Mitglieder den Vorstand. In den Vorstand gewählt sind die Mitglieder, die nach erfolgter Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Wahl findet, sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes bestimmt, offen durch Handaufheben statt.
2. Die Mitgliederversammlung kann nach erfolgtem Antrag Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund abwählen. Hierzu benötigt sie die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung. Wichtige Gründe sind die Insolvenz oder eine Straffälligkeit des Mitgliedes.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Einsprüche gegen Vereinsausschlüsse, welche durch Vorstandsbeschluss ausgesprochen wurden.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Rechenschaftsbericht und die Jahresabrechnung des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer/innen entgegen. Sie erteilt dem Vorstand für das vorangegangene Geschäfts- und Berichtsjahr Entlastung.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den Haushaltsplan für das laufende Kalenderjahr entgegen und beschließt ihn.
6. Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungs- und Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie haben die ordnungsgemäße Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungs- und Kassenprüfer/innen haben uneingeschränktes Einsichtsrecht in alle Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung hat auf der Grundlage des § 6 Satz 6 der Satzung, Satzungsänderungen bzw. -ergänzungen und ggf. die Auflösung/Fusion des Vereins zu beschließen.
8. Weiterhin entscheidet die Mitgliederversammlung auch über:
 - die Aufgaben des Vereins
 - die Einsetzung von Ausschüssen
 - An- und Verkauf, sowie Belastung von Grundbesitz
 - Beteiligung an Gesellschaften
 - die Aufnahme von Darlehen ab 5.000,- Euro
 - die Mitgliedsbeiträge (Beitrags- und Kassenordnung)
 - Ehrenmitgliedschaften für besondere Verdienste um den Verein
9. Die Mitgliederversammlung kann weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft als Beschlussvorlagen vorgelegt wurden.
10. Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Aufgabengebiete des Vereins die Bildung von zusätzlichen Ausschüssen und die Einsetzung eines

Geschäftsführers beschließen, die dann nach Weisung des Vorstandes die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus neun Personen:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der Stellvertreter/in
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Verantwortlichen A (für Unterhaltung und Pflege der gesamten Grünanlage und der Gebäude)
 - dem/der Verantwortlichen B (für Technik, Wasserqualität, Sanitär- und Hygienetechnik)
 - dem/der Verantwortlichen C (für Zugangstechnik, Kassenautomat, Hard- und Software, E-Anlage, Veranstaltungstechnik)
 - dem/der Verantwortlichen D (für Vereinsleben, Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit)
 - dem/der Verantwortlichen E (für Planung und Organisation der Absicherung der Badeaufsicht durch Rettungsschwimmer und allgemeine Ordnung und Sauberkeit)
2. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt wurden.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die in §8, Abs. 1 festgelegten Vorstandsämter. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand berät und beschließt über Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und zeichnet Verantwortung für den Saisonbetrieb des Waldbades.
5. Sitzungen des Vorstandes finden regelmäßig nach Absprache mit den Vorstandsmitgliedern statt. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich unter Einbeziehung aller hierzu geeigneter Medien durch den/die Vorsitzende/n oder im Vertretungsfall durch den/die Stellvertreter/in unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftliche oder fernmündliche Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in vertreten. Die Vertretung kann in besonderen Fällen von einem/einer Vertretungsberechtigtem/er per Vollmacht an den/die Stellvertreter/in übergeben werden. Über Finanzen des Vereins können nur Personen nach folgender Zeichnungsberechtigung verfügen:

Zeichnungsberechtigung I:

Vorsitzende/r; stellv. Vorsitzende/r; Schatzmeister/in

Zeichnungsberechtigung II:
5 Verantwortliche (A, B, C, D, E)

Es müssen immer zwei Unterschriften aus Zeichnungsberechtigung I+I oder I+II auf den Belegen vorhanden sein. Einzelzeichnungsrecht ist ausgeschlossen!

7. Vorstandsmitglieder sind als Ersatz für die ihnen entstehende Aufwendungen von der Beitragspflicht befreit. Diese Befreiung gilt jeweils in den Kalenderjahren, in denen eine Tätigkeit im Vorstand gegeben ist, auch wenn diese durch Neuwahl o.ä. nur einen begrenzten Zeitraum gegeben war. Die Befreiung gilt für die jeweilige Art der Mitgliedschaft insgesamt.

§ 9 Protokolle

Protokolle der Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden vom Protokollführer erstellt, vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei dauerhaftem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Borkheide bzw. dessen Rechtsnachfolger, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige/mildtätige Zwecke innerhalb der Gemeinde zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Einwilligung ausgeführt werden.

§ 11 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.03.2017 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

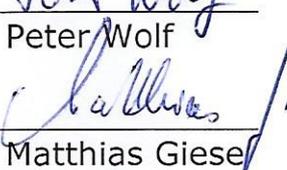
Borkheide, den 10.03.2017



Torsten Rütz



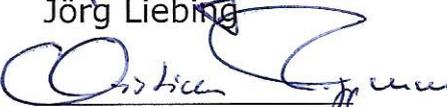
Peter Wolf



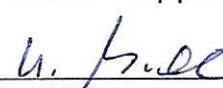
Matthias Giese



Jörg Liebing



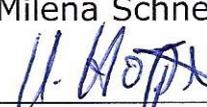
Christian Tippmann



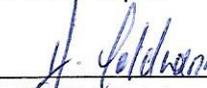
Ute Michel



Milena Schneider



Uwe Höper



Heidi Goldmann